

# **SATZUNG**

der

## **AFKEM AG**

I.

### **Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

#### **Firma, Sitz, Dauer**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft unter der Firma AFKEM AG.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

**§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind
  - a. der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen, insbesondere aus den Bereichen der Chemie-, Bio- und Genforschung, Kosmetik, Elektronik und Kommunikation und sonstigen Bereichen der Investitions- und Konsumgüterindustrie,
  - b. der Handel mit chemischen oder anderen Erzeugnissen sowie mit Software und
  - c. Beratung und Service in den Bereichen Software, REACH, Buchführung, Handel und Logistik..
- (2) Die Verwaltung des eigenen Vermögens, insbesondere der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden, Wertpapieren, sowie bei Grundstücken und Gebäuden, Wertpapieren, sowie bei Grundstücken und Gebäuden deren Vermietung und Verpachtung.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern oder sonst damit in Zusammenhang stehen. Insbesondere darf die Gesellschaft im In- und Ausland Unternehmen, gleicher Art oder verwandter Branchen errichten, erwerben oder sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.

**§ 3**

**Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch die Gesellschaftsblätter.

**II.**

**Grundkapital und Aktien**

**§ 4**

**Grundkapital**

- (1) Das Grundkapital beträgt Euro 500.000,00 (in Worten: Euro fünfhunderttausend).
- (2) Es ist eingeteilt in Stück 500.000 (in Worten: fünfhunderttausend) auf den Inhaber lautende Stückaktien.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 7. August 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um Euro 250.000,00 zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen mit der Maßgabe, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung zu übernehmen sind, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ein- oder mehrmalig auszuschließen,
  - a) soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht auszunehmen,
  - b) bis zu einem rechnerischen Nennbetrag in Höhe von insgesamt Euro 50.000,00 gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet,
  - c) bis zu einem rechnerischen Nennbetrag in Höhe von insgesamt Euro 250.000,00, wenn die neuen Aktien gegen Sacheinlage ausgegeben werden.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 Abs. (3) der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des genehmigten Kapitals anzupassen.

**§ 5**  
**Aktien**

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Inhaber.
- (3) Form und Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine. Die Aktien können in Aktienurkunden zusammengefasst werden, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Globalurkunden). Einzelheiten hierzu bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnanteile verfällt zugunsten der Gesellschaft, wenn er nicht vier Jahre nach dem Fälligkeitstag erhoben wird.

**III.**  
**Organisation der Gesellschaft**

**§ 6**  
**Organe, Beirat**

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind
  - A. der Vorstand,
  - B. der Aufsichtsrat,
  - C. die Hauptversammlung.
- (2) Die Gesellschaft kann einen Beirat bestellen.

**A. Der Vorstand**

**§ 7**  
**Zusammensetzung und Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.

- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstandes bestellen. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung und einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung. Über alle Fragen von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt, gibt bei Beschlussfassung des Vorstandes bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, sofern nicht im Einzelfall der Aufsichtsrat oder sein Vorsitzender etwas anderes bestimmt.

## **§ 8**

### **Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so wird die Gesellschaft durch dieses allein vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder zur Einzelvertretung ermächtigen und/oder in den vom Gesetz gezogenen Grenzen (§ 112 AktG) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

## **B. Der Aufsichtsrat**

## **§ 9**

### **Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder und Ersatzmitglieder, Amtszeit**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit begonnen hat, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist statthaft.
- (3) Bei den Wahlen der Vertreter zum Aufsichtsrat ist der Leiter der Hauptversammlung berechtigt, über eine von der Verwaltung oder von den Aktionären vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen zu lassen. Wird ein Aufsichtsratsmitglied an

Stelle eines ausscheidenden Mitgliedes gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes weiter.

- (4) Gemäß § 101 Abs. 3 AktG kann ein Ersatzmitglied des Aufsichtsrates gewählt werden, das die Nachfolge des ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedes für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes übernimmt.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt jederzeit mit einer Frist von einem Monat durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

## **§ 10**

### **Vorsitzender, Stellvertreter**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach der Hauptversammlung, mit deren Beendigung seine Amtszeit beginnt, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer des Aufsichtsratsamtes des jeweiligen Gewählten. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinen Stellvertreter abgegeben.

## **§ 11**

### **Sitzungen des Aufsichtsrates und Beschlussfassung**

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefaßt. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Beratungsgegenstände mit einer Frist von drei Wochen in schriftlicher Form. Der Vorsitzenden kann diese Frist in dringenden Fällen abkürzen und gegebenenfalls mündlich, fernschriftlich, telegrafisch, telefonisch oder durch Telekopie einladen. Die Frist von drei Wochen gilt nicht für Einberufungen von Sitzungen gemäß § 110 Abs. 1 AktG.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Als anwesend gelten auch die Mitglieder, die durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder durch eine andere teilnahmeberechtigte Person schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas Abweichendes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden, bei Wahlen das Los den Ausschlag.

- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende. Schriftliche, fernschriftliche telegrafische, telefonische oder durch Telekopie vorgenommene Abstimmungen sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes gelten auch für auf derartigem Wege vorgenommene Abstimmungen.
- (4) Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates festzuhalten.

## **§ 12**

### **Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflicht verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

## **§ 13**

### **Aufsichtsratsbeschlüsse**

Soweit das Gesetz oder die Satzung es zulassen, kann der Aufsichtsrat ihm obliegende Aufgaben und Rechte auf seinen Vorsitzenden, einzelne seiner Mitglieder oder auf die aus seine Mitte bestellten Ausschüsse übertragen. Gehört der Aufsichtsratsvorsitzende einem Ausschuss an, so gibt bei Stimmgleichheit in einer Abstimmung sein Stimme den Ausschlag. Dies gilt sinngemäß auch für den Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden. Im übrigen kann der Aufsichtsrat auch das Verfahren etwaiger Ausschüsse regeln oder diese Regelung dem betreffenden Ausschuss selber überlassen.

## **§ 14**

### **Teilnahmerecht an den Sitzungen der Hauptversammlung**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, an den Hauptversammlungen der Aktionäre teilzunehmen. Der Vorstand ist verpflichtet, ihnen rechtzeitig die Tagesordnung der Hauptversammlung und etwaige Anträge zu übersenden. Zu je-

dem Tagesordnungspunkt, über den die Hauptversammlung beschließen soll, haben Vorstand oder Aufsichtsrat Vorschläge zu machen.

- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat die Beschlüsse der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.

## **§ 15**

### **Geschäftsordnung**

Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen und der durch diese Satzung aufgestellten Bedingungen eine Geschäftsordnung.

## **§ 16**

### **Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates**

Die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates richten sich nach § 111 AktG. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, einen Katalog zustimmungsbedürftiger Arten von Geschäften festzulegen.

## **§ 17**

### **Vergütung des Aufsichtsrates**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen und der Erstattung der Umsatzsteuer eine feste Vergütung für jedes volle Geschäftsjahr ab dem Beginn des Geschäftsjahrs 2006 in Höhe von € 3.000,-, zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.
- (3) Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.

## **C. Hauptversammlung**

## **§ 18**

### **Ort der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder nach Anhörung des Vorstandes auf Beschluss des Aufsichtsrates an einem anderen Ort statt.

## **§ 19**

### **Einberufung der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung wird mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung vom Vorstand oder in dem im Gesetz vorgeschriebenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen. Die Mindestfrist des Satzes 1 verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist nach § 20 Abs. 1 der Satzung. Für die Fristberechnung gilt die gesetzliche Regelung. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben.

## **§ 20**

### **Teilnahme an der Hauptversammlung**

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft bei dieser oder einer für die Gesellschaft empfangsberechtigten Stelle unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilte Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen sein. Für die Fristberechnung gilt die gesetzliche Regelung.
- (2) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Textform (§ 126 b BGB) durch das depotführende Kreditinstitute erstellten besonderen Nachweis über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen.

## **§ 21**

### **Leiter der Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrates, geleitet. Für den Fall, dass keine dieser Personen den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter unter der Leitung des ältesten anwesenden Stammaktionärs durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Beratungen und die Art der Abstimmung.



**§ 22**  
**Stimmrecht, Abstimmung**

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.
- (3) Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang steht dem Leiter der Hauptversammlung, sofern dieser Aktionär ist, andernfalls dem an Lebensjahren ältesten Aktionär unter den von den Anteilseignern bestellten Aufsichtsratsmitgliedern, hilfsweise dem an Lebensjahren ältesten, an dem Wahlgang teilnehmenden Aktionär der Stichentscheid zu.

**D. Der Beirat**

**§ 23**  
**Beirat**

Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat einen Beirat zu engerer Führungnahme mit der Wirtschaft bilden, Geschäftsordnungen für ihn erlassen, seine Mitglieder bestellen und abberufen und die Vergütung für sie festsetzen.

**IV.**  
**Jahresabschluß und Gewinnverwendung**

**§ 24**  
**Geschäftsjahr, Jahresabschluß und Gewinnverwendung**

- (1) Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Diese Unterlagen sind unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes mit diesem sowie mit dem Vorschlag für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes dem Aufsichtsrat zuzuleiten.

- (3) Aufsichtsrat und Vorstand können durch gemeinsamen Beschluss bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen.

## **§ 25**

### **Ordentliche Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinnes, über die Wahl der Abschlussprüfer, über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

## **§ 26**

### **Gewinnverwendung**

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluß ergebenden Bilanzgewinns.

## **§ 27**

### **Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn**

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen des §§ 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

## **V.**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 28**

### **Satzungsänderungen durch den Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

## **§ 29**

### **Teilunwirksamkeit**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder eine zukünftige Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der Satzung im übrigen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Anteilseigner gewollt haben oder nach dem Sinn

und Zweck der Satzung gewollt haben würden, sofern sie bei der Beschlussfassung über die Satzung oder die Ergänzung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in der Satzung normierten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin) beruht; in solchen Fällen tritt ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.